



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 08.03.2021

### **Kontrollen bei Einreise mit dem Privatflugzeug bzw. über kleinere Flugplätze**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Flugplätze sind in Bayern als Grenzübergangsstellen zugelassen? ..... 2
2. Finden an diesen Flugplätzen Kontrollen durch die Bundespolizei oder die Bayerische Grenzpolizei statt? ..... 2
3. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl der Flugbewegungen an diesen Flugplätzen in den letzten fünf Jahren (bitte nach Flugplatz und Jahr aufschlüsseln)? ..... 2
4. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl der Einreisen an diesen Flugplätzen von außerhalb des Schengenraums in den vergangenen fünf Jahren (bitte nach Flugplatz und Jahr aufschlüsseln)? ..... 3
5. Werden die Daten der Fluggäste bei Ein- und Ausreise systematisch erfasst und in das EU-Fluggastdatenregister eingetragen (bitte nach Flugplatz aufschlüsseln)? ..... 3
6. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Straftaten, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausreise an einem dieser Flugplätze stehen? .. 3
7. a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Regelungen der Einreisequarantäneverordnung sowie die Testpflicht bei Einreisen über diese Flugplätze eingehalten werden? ..... 3  
b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass das Beförderungsverbot sowie die Einreisebeschränkungen im Zusammenhang mit Virusmutationsgebieten an diesen Flugplätzen eingehalten werden? ..... 4
8. a) Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über Einzel- und Dauergrenz-erlaubnisse für Einreisen über nicht zugelassene Grenzübergangsstellen in den letzten fünf Jahren vor? ..... 4  
b) Wie stellt die Staatsregierung bei diesen Erlaubnissen die Einhaltung der Einreisequarantäneverordnung sowie der Testpflicht bei Einreise sicher? ..... 4  
c) Wie stellt die Staatsregierung bei diesen Erlaubnissen die Einhaltung des Beförderungsverbots sowie der Einreisebeschränkungen im Zusammenhang mit Virusmutationsgebieten sicher? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 20.04.2021

## 1. Welche Flugplätze sind in Bayern als Grenzübergangsstellen zugelassen?

Die Verkehrsflughäfen München, Nürnberg und Memmingen sowie militärische Landeplätze blieben aufgrund der Diktion sowie der Intention der Anfrage (Einreise mit dem Privatflugzeug bzw. über kleinere Flugplätze) unberücksichtigt. In Bayern sind die folgenden Flugplätze als Grenzübergangsstellen zugelassen:

- Aschaffenburg,
- Augsburg-Mühlhausen,
- Bayreuth-Bindlacher Berg,
- Coburg-Brandensteinsebene,
- Giebelstadt,
- Haßfurt-Schweinfurt,
- Hof-Plauen,
- Landshut-Ellermühle,
- Manching,
- Oberpfaffenhofen,
- Straubing-Wallmühle.

## 2. Finden an diesen Flugplätzen Kontrollen durch die Bundespolizei oder die Bayerische Grenzpolizei statt?

An den unter Frage 1 genannten Flugplätzen wird die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs ausschließlich durch Beamte der Bayerischen Polizei wahrgenommen.

## 3. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl der Flugbewegungen an diesen Flugplätzen in den letzten fünf Jahren (bitte nach Flugplatz und Jahr aufschlüsseln)?

Über die Gesamtzahl der Flugbewegungen (Starts und Landungen) an diesen Flugplätzen liegen die folgenden Informationen vor:

<u>Flugplatz</u>	2016	2017	2018	2019	2020
Aschaffenburg	34 342	35 994	38 176	36 374	33 409
Augsburg-Mühlhausen	58 619	50 183	47 491	42 377	38 629
Bayreuth-Bindlacher Berg	11 846	10 668	10 890	10 642	9 264
Coburg-Brandensteinsebene	10 256	10 464	12 402	12 474	10 398
Giebelstadt	8 724	8 822	4 756	9 180	7 148
Haßfurt-Schweinfurt	14 068	12 100	14 784	12 310	10 435
Hof-Plauen	6 162	5 930	5 742	5 740	6 015
Landshut-Ellermühle	36 820	30 700	31 980	27 990	28 624
Manching	6 888	9 158	9 726	9 894	5 986
Oberpfaffenhofen	10 311	10 429	10 577	10 659	8 670
Straubing-Wallmühle	25 381	25 246	25 411	29 013	27 726

**4. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Zahl der Einreisen an diesen Flugplätzen von außerhalb des Schengenraums in den vergangenen fünf Jahren (bitte nach Flugplatz und Jahr aufschlüsseln)?**

Die Zahlen der Einreisen können folgender Tabelle entnommen werden:

Flugplatz	Anzahl von Non-Schengen-Einreisen nach Jahren				
	2016	2017	2018	2019	2020
Aschaffenburg	17	52	25	52	75
Augsburg-Mühlhausen	332	641	367	470	503
Bayreuth-Bindlacher Berg	7	10	14	4	7
Coburg-Brandensteinebene	287	198	201	234	115
Giebelstadt	130	238	202	290	152
Haßfurt-Schweinfurt	9	26	23	0	4
Hof-Plauen	52	45	80	82	57
Landshut-Ellermühle	48	71	66	54	41
Manching	314	226	190	182	79
Oberpfaffenhofen	1045	837	947	1039	666
Straubing-Wallmühle	166	125	155	169	170

**5. Werden die Daten der Fluggäste bei Ein- und Ausreise systematisch erfasst und in das EU-Fluggastdatenregister eingetragen (bitte nach Flugplatz aufschlüsseln)?**

Das Bundeskriminalamt ist nationale zentrale Stelle für die Verarbeitung von Fluggastdaten (Fluggastdatenzentralstelle). Diese unterhält ein Fluggastdaten-Informationssystem nach Maßgabe des Fluggastdatengesetzes. Nach den rechtlichen Vorgaben des Fluggastdatengesetzes übermitteln die Luftfahrtunternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die erhobenen Fluggastdaten der Fluggäste.

**6. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Straftaten, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausreise an einem dieser Flugplätze stehen?**

Straftaten, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausreise an diesen Flugplätzen begangen wurden, sind nicht bekannt.

**7. a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Regelungen der Einreisequarantäneverordnung sowie die Testpflicht bei Einreisen über diese Flugplätze eingehalten werden?**

Soweit die Einreise aus einem Non-Schengen-Gebiet erfolgt, überprüfen die Beamten der Bayerischen Polizei im Rahmen der Einreisekontrollen (Grenzübertrittskontrollen) an diesen Flugplätzen auch, ob der Einreisende der Anmeldepflicht nach § 1 Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sowie der Test- und den Nachweispflichten nach § 3 CoronaEinreiseV nachkommt. Ferner kontrollieren die Beamten die Einhaltung des Beförderungsverbots (Coronavirus-Schutzverordnung) sowie der Einreisebeschränkungen im Zusammenhang mit Virusmutationsgebieten.

Dies gilt im Rahmen der vorübergehend pandemiebedingt eingeführten Binnen-grenzkontrollen zu Tschechien entsprechend und fand auch für die Dauer der pandemiebedingten Grenzkontrollen zu Österreich Anwendung.

Im Hinblick auf Einreisen aus „Nicht-Risikogebieten“ besteht derzeit für Einreisende vor dem Abflug im Ausland gegenüber dem Beförderer die Pflicht, einen Nachweis nach § 3 Abs. 3 CoronaEinreiseV vorzulegen. Den Beförderern ist die Beförderung von Personen ohne den erforderlichen Nachweis untersagt. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen der Kontrollen überprüft.

- b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass das Beförderungsverbot sowie die Einreisebeschränkungen im Zusammenhang mit Virusmutationsgebieten an diesen Flugplätzen eingehalten werden?**

Auf die Antwort zur Frage 7 a darf verwiesen werden.

- 8. a) Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über Einzel- und Dauergrenzerlaubnisse für Einreisen über nicht zugelassene Grenzübergangsstellen in den letzten fünf Jahren vor?**

In den letzten fünf Jahren wurde jeweils folgende Anzahl von Einzel- und Dauergrenzerlaubnissen für Einreisen über nicht als Grenzübergangsstelle zugelassene Flugplätze erteilt:

	2016 <sup>1</sup>	2017	2018	2019	2020
Einzel-Grenzerlaubnis	143	105	116	88	199
Dauer-Grenzerlaubnis	4	1	2	2	2

<sup>1</sup> Noch inkl. Verkehrslandeplatz (VLP) Giebelstadt. Zum 01.01.2017 wurde der VLP Giebelstadt als Grenzübergangsstelle zugelassen.

- b) Wie stellt die Staatsregierung bei diesen Erlaubnissen die Einhaltung der Einreisequarantäneverordnung sowie der Testpflicht bei Einreise sicher?**

Bei Einzel- und Dauergrenzerlaubnissen erfolgt bereits im Antragsverfahren eine Prüfung durch die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei. Die Prüfung zielt dabei einerseits auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Grenzerlaubnis ab. Andererseits werden aktuell die Antragsteller auch auf die derzeitigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hingewiesen (Beförderungsverbote, Einreisebeschränkungen, Quarantäneregelungen etc.). Die erforderlichen Einreisekontrollen (Grenzübertrittskontrollen) erfolgen, nach erteilter Grenzerlaubnis, durch die zuständigen Dienststellen der Bayerischen Polizei. Die Antwort zu Frage 7 a gilt darüber hinaus entsprechend.

- c) Wie stellt die Staatsregierung bei diesen Erlaubnissen die Einhaltung des Beförderungsverbots sowie der Einreisebeschränkungen im Zusammenhang mit Virusmutationsgebieten sicher?**

Auf die Beantwortung der Frage 8 b darf verwiesen werden.